S 1 K 16/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Saarland
Sozialgericht	Landessozialgericht für das Saarland
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Kostenübernahme für eine Auslandsbehandlung kommt nur dann in Betracht, wenn eine dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung im Inland überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig, d.h. nicht innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Wartezeit, zur Verfügung gestellt werden kann.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 K 16/95
Datum	31.05.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 K 15/96
Datum	25.03.1997

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 31. Mai 1996 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Ãbernahme der Kosten einer von Dr. K. in der Ukraine durchgefÃ¼hrten manualtherapeutischen Behandlung.

Die am xx geborene KlÃ¤gerin ist Ã¼ber ihre Mutter bei der Beklagten

familienversichert. Sie leidet infolge eines frÃ¼hkindlichen Hirnschadens an einer Tetraspastik und Oligoepilepsie.

Mit Schreiben vom 11.08.1994 teilte die Mutter der KlÃ¤gerin der Beklagten mit, sie habe die KlÃ¤gerin zu einer manualtherapeutischen Therapie bei Dr. K. in der Ukraine angemeldet. Da in Deutschland alle Therapieformen ausgeschÃ¶pft und keine weiteren Erfolge zu erwarten seien, bitte sie um Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Behandlung bei Dr. K â¦ Die Behandlungsdauer betrage 14 Tage im Abstand von jeweils einem halben Jahr. Die Kosten fÃ¼r eine Behandlung beliefen sich auf etwa 8.000,- DM. Sie hoffe, bei der KlÃ¤gerin mit drei Behandlungszyklen auszukommen.

Die Beklagte holte ein sozialmedizinisches Gutachten (vom 23.09.1994) beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Saarland (MDK) ein, der feststellte, daÃ eine manualtherapeutische Behandlung unter ambulanten und stationÃ¤ren Bedingungen auch in Deutschland, in der Theresienklinik Bad Krozingen, mÃ¶glich sei. Diese Therapie sei der vorgeschlagenen Therapie in der Ukraine aus medizinischer Sicht eindeutig vorzuziehen und sei von den Medizinischen Diensten in Ã¤hnlich gelagerten FÃ¤llen bereits mehrfach befÃ¼rwortet worden.

Mit Bescheid vom 04.11.1994, der an die Mutter der KlÃ¤gerin gerichtet war, lehnte die Beklagte eine Kostenbeteiligung an der geplanten Behandlung bei Dr. K. ab. Da mit der Ukraine kein Abkommen bestehe, werde fÃ¼r Behandlungen in diesem Land die Ruhensbestimmung des Â§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) wirksam. Der MDK befÃ¼rworte eine Behandlung in der Theresienklinik Bad Krozingen, die aus medizinischer Sicht der Behandlung in der Ukraine eindeutig vorzuziehen sei. Sie â die Beklagte â sei deshalb bereit, die Kosten der ambulanten Behandlung in der Theresienklinik Bad Krozingen zu Ã¼bernehmen. Weiterhin erklÃ¤re sie sich bereit, die Kosten einer Unterbringung mit einem Betrag von bis zu 53,- DM pro Tag fÃ¼r lÃ¤ngstens 4 Wochen sowie die entstehenden Verpflegungskosten pro Person mit einem Betrag von 33,- DM zu Ã¼bernehmen. Auch die Fahrtkosten nach Bad Krozingen kÃ¶nnten erstattet werden. Da die Mutter fÃ¼r die geplante MaÃnahme unbezahlten Urlaub nehmen wolle, werde der entstehende Verdienstausfall von der Beklagten als ergÃ¤nzende Leistung zur Behandlung Ã¼bernommen, allerdings nur bei der Inanspruchnahme der Leistungen in Bad Krozingen. Sofern die KlÃ¤gerin den Termin in der Ukraine wahrnehme, scheide auch eine KostenÃ¼bernahme des Verdienstausfalles aus.

Der gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 06.01.1995 zurÃ¼ckgewiesen. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine bestehe kein Sozialversicherungsabkommen, so daÃ fÃ¼r Behandlungen in der Ukraine die Ruhensbestimmung des Â§ 16 Abs. 1 Nr. 1 SGB V fÃ¼r den Leistungsanspruch wirksam werde. Auch aus Â§ 18 Abs. 1 SGB V lasse sich ein Leistungsanspruch nicht herleiten, da der MDK in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gelangt sei, daÃ eine manualtherapeutische Behandlung unter ambulanten und stationÃ¤ren Bedingungen auch in Deutschland in der

Theresienklinik Bad Krozingen mÃ¶glich und der in der Ukraine durchgefÃ¼hrten Behandlung aus medizinischer Sicht eindeutig vorzuziehen sei.

Gegen diesen Bescheid hat die Mutter der KlÃ¤gerin Klage erhoben. Im Laufe des Klageverfahrens ist die Klage dahingehend geÃ¤ndert worden, daÃ die Tochter als KlÃ¤gerin an die Stelle ihrer Mutter getreten ist.

Das Sozialgericht fÃ¼r das Saarland (SG) hat die auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Behandlungen bei Dr. K. in den Zeiten vom 04. bis 18.12.1994 und 30.07. bis 06.08.1995 gerichtete Klage mit Gerichtsbescheid vom 31.05.1996 abgewiesen. In den GrÃ¼nden hat es ausgefÃ¼hrt, die vorgenommene KlageÃ¤nderung in Form des KlÃ¤gerwechsels sei gem. Â§ 99 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sachdienlich gewesen und damit zulÃ¤ssig. Die Einbeziehung der Behandlung vom 30.07. bis 06.08.1995, die erst nach Klageerhebung durchgefÃ¼hrt worden sei, sei als KlageÃ¤nderung im Sinne einer Klageerweiterung gem. Â§ 99 SGG anzusehen, die zulÃ¤ssig sei, da das Gericht sie fÃ¼r sachdienlich halte. EinschlÃ¤gige Bestimmungen fÃ¼r die Ãbernahme von im Ausland entstandenen Behandlungskosten seien die Â§Â§ 16, 18 SGB V, wobei vorliegend lediglich eine Kostenerstattung nach Â§ 18 SGB V in Betracht komme. Ein Kostenerstattungsanspruch setze zunÃ¤chst voraus, daÃ die Behandlung der KlÃ¤gerin in der Ukraine bei Dr. K. notwendig gewesen sei. Nur dann, wenn eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Kenntnisse entsprechende Behandlung im Inland nicht bzw. nicht rechtzeitig mÃ¶glich und die Behandlung im Ausland geboten sei, komme ein Erstattungsanspruch in Betracht. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 05.07.1995 â 1 RK 6/95) sei fÃ¼r eine Kostenerstattung auch Voraussetzung, daÃ die Erprobung der betreffenden Behandlung abgeschlossen sei und Ã¼ber QualitÃ¤t und Wirkungsweise der neuen Behandlungsmethode wissenschaftlich nachprÃ¼fbare Aussagen gemacht werden kÃ¶nnten und keine durchgreifenden Bedenken bestÃ¼nden. Aufgrund von in Parallelverfahren erstatteten Gutachten des Prof. Dr. H. und des Dr. E. bestÃ¼nden erhebliche Bedenken gegen die Manualtherapie des Dr. K., und zwar auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. Weiterhin sei zu berÃ¼cksichtigen, daÃ dem BundesausschuÃ fÃ¼r Ãrzte und Krankenkassen, dem vom Gesetzgeber die Kompetenz zur Anerkennung des diagnostischen und therapeutischen Nutzens neuer Methoden Ã¼bertragen worden sei, bislang keinerlei Erkenntnisse bezÃ¼glich dieser Manualtherapie vorlÃ¤gen. Die Frage der Behandlungserfolge im Inland und auch der Erfolg der Behandlungen in der Ukraine sei nicht entscheidungserheblich, so daÃ eine allgemeine Begutachtung Ã¼ber die Behandlungsmethode Dr. K. nicht geboten gewesen sei. Auch eine Erstattung aufgrund eines HÃ¤rtefalles komme nicht in Betracht, da die einschlÃ¤gigen Vorschriften eine HÃ¤rtefallregelung nicht vorsÃ¤hen.

Gegen diesen ihr am 12.06.1996 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin mit einem am 02.07.1996 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt.

Sie trÃ¤gt vor, in der Zeit vom 22.07. bis 04.08.1996 habe sie auf eigene Kosten eine weitere Behandlung bei Dr. K. durchgefÃ¼hrt. Das SG habe sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob im Inland anerkannte Behandungsmethoden zur

VerfÃ¼gung stÃ¼nden, die noch nicht ausgeschÃ¶pft gewesen seien. Sie â□□ die KlÃ¤gerin â□□ sei im Inland ohne Erfolg therapiert worden. DemgegenÃ¼ber habe die von Dr. K. durchgefÃ¼hrte Behandlung einen Behandlungserfolg erbracht. Die Wirkungsweise und die QualitÃ¤t der Behandlungsmethode des Dr. K. seien wissenschaftlich nachprÃ¼fbar, was ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten, dessen Einholung sie fÃ¼r erforderlich halte, bestÃ¤tigen werde.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung hat sie noch vorgebracht, die Behandlung in Bad Krozingen habe sie abgelehnt, da Behandlungen nach B. und V. bereits erfolglos durchgefÃ¼hrt worden seien.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 31.05.1996 und den Bescheid der Beklagten vom 04.11.1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.01.1995 aufzuheben,

2. die Beklagte zu verurteilen, die anlÃ¤Ã□lich der Behandlungen bei Dr. K. vom 04. bis 18.12.1994, 30.07. bis 06.08.1995 und 22.07. bis 04.08.1996 entstandenen Kosten zu Ã¼bernehmen,

3. hilfsweise die Zeugin L. sowie den sachverstÃ¤ndigen Zeugen Dr. K. dazu zu hÃ¶ren und von Amts wegen ein SachverstÃ¤ndigengutachten dazu einzuholen, daÃ□ Behandlungsmethoden im Inland erschÃ¶pft und erfolglos gewesen seien,

hÃ¶chst hilfsweise zu der genannten Beweisfrage ein Gutachten nach Â§ 109 SGG durch Prof. V. einzuholen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie schlieÃ□t sich den AusfÃ¼hrungen des Gerichtsbescheides an.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Ã¼brigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten; der Inhalt der Beiakte war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Zu Recht hat die Beklagte die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Behandlung bei Dr. K. abgelehnt.

Die KlÃ¤gerin ist vor dem SG an die Stelle ihrer ursprÃ¼nglich klagenden Mutter getreten. Darin lag ein Beteiligtenwechsel, der eine KlageÃ¤nderung darstellt (s.

Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit ErlÃ¤uterungen, 5. Auflage 1993, Â§ 99 Rdnr. 6). Die KlageÃ¤nderung ist zulÃ¤ssig, da die Beklagte eingewilligt hat, indem sie sich, ohne zu widersprechen, auf die abgeÃ¤nderte Klage eingelassen hat (Â§ 99 Abs. 1, Abs. 2 SGG). Auch fÃ¼r die geÃ¤nderte Klage sind die ProzeÃvoraussetzungen erfÃ¼llt (zu diesem Erfordernis siehe BSG vom 29.06.1993 â 12 RK 13/93). Insbesondere liegt ein Verwaltungsakt vor, der angefochten ist, und ist ein Vorverfahren durchgefÃ¼hrt. Der Verwaltungsakt war zwar nicht an die KlÃ¤gerin, sondern an ihre Mutter als Stammversicherte gerichtet. Insofern ist jedoch von Bedeutung, daÃ die Mutter auch gesetzliche Vertreterin der KlÃ¤gerin ist. Ein an die KlÃ¤gerin gerichteter Verwaltungsakt hÃ¤tte daher auch der Mutter bekannt gegeben werden mÃ¼ssen. Der Verwaltungsakt regelt einen Anspruch aus der Familienversicherung. Deshalb erscheint es â auch im Sinne der ProzeÃÃ¶konomie â gerechtfertigt, den angefochtenen Bescheid dahingehend auszulegen, daÃ mit ihm auch ein Anspruch auf KostenÃ¼bernahme der KlÃ¤gerin als Familienversicherter abgelehnt wurde. Die KlÃ¤gerin ist daher nach dem Beteiligtenwechsel berechtigt, den Bescheid vom 04.11.1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.01.1995 anzufechten, ohne daÃ es erforderlich wÃ¤re, daÃ die Beklagte ihr gegenÃ¼ber nochmals einen ablehnenden Bescheid erlÃ¤Ãt.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Beklagte eine KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Behandlung bei Dr. K. generell abgelehnt. WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens fand vom 22.07. bis 04.08.1996 ein weiterer Behandlungszyklus statt. Die KlÃ¤gerin hat daraufhin ihren Leistungsantrag erweitert und begehrt nunmehr auch die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r diesen 3. Behandlungszyklus. Dies stellt eine Erweiterung des Klageantrages in der Hauptsache dar, die gem. Â§ 99 Abs. 3 Ziff. 2 SGG nicht als KlageÃ¤nderung anzusehen und daher ohne weitere Voraussetzungen zulÃ¤ssig ist.

Das Begehren der KlÃ¤gerin auf KostenÃ¼bernahme ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur im Ausland mÃ¶glich, kann die Krankenkasse gem. Â§ 18 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Kosten der erforderlichen Behandlung ganz oder teilweise Ã¼bernehmen. In diesen FÃ¤llen kann die Krankenkasse auch weitere Kosten fÃ¼r den Versicherten und fÃ¼r eine erforderliche Begleitperson ganz oder teilweise Ã¼bernehmen (Â§ 18 Abs. 2 SGB V).

Die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine Auslandsbehandlung kommt nach dieser Vorschrift nur in Betracht, wenn eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung im Inland Ã¼berhaupt nicht oder fÃ¼r den Versicherten nicht rechtzeitig, d.h. nicht innerhalb einer nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles zumutbaren Wartezeit, zur VerfÃ¼gung gestellt werden kann (s. Noftz in Hauck, SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung, K Â§ 18 Rdnr. 3a). Vor Bewilligung einer Auslandsbehandlung sind zunÃ¤chst alle in Betracht kommenden inlÃ¤ndischen BehandlungsmÃ¶glichkeiten auszuschÃ¶pfen (Kasseler Kommentar â Peters Â§ 18 SGB V Rdnr. 3).

Diese Voraussetzungen fÃ¼r eine Auslandsbehandlung waren bei der KlÃ¤gerin nicht erfÃ¼llt, da sie auch im Inland mit anerkannten Behandlungsmethoden hÃ¤tte behandelt werden kÃ¶nnen. Dem Senat ist aus mehreren Parallelverfahren bekannt â auch im vorliegenden Verfahren hat der MDK in seinem im Verwaltungsverfahren erstatteten Gutachten diese MÃ¶glichkeit dargelegt -, daÃ auch in der Theresienklinik Bad Krozingen manualtherapeutische Behandlungen durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Hierauf hat die Beklagte die KlÃ¤gerin in dem angefochtenen Bescheid ausdrÃ¼cklich hingewiesen und auch bereits zugesagt, die Kosten fÃ¼r diese Behandlung zu Ã¼bernehmen. Auch wenn die manualtherapeutische Behandlung in Bad Krozingen mit der Therapiemethode des Dr. K. nicht identisch ist, stellt sie jedenfalls eine im Inland zur VerfÃ¼gung stehende manualtherapeutische Behandlungsmethode dar, die die KlÃ¤gerin nicht wahrgenommen hat. Die KlÃ¤gerin kann sich auch nicht darauf berufen, daÃ bei ihr Behandlungen nach B. und V. erfolglos durchgefÃ¼hrt worden seien. Denn bei der Behandlung in Bad Krozingen handelt es sich gerade nicht um die herkÃ¶mmliche B.- oder V.-Behandlung, sondern um eine manualtherapeutische Behandlungsmethode, wie sie die KlÃ¤gerin im Inland bisher nicht durchgefÃ¼hrt hat. Vor AusschÃ¶pfung aller inlÃ¤ndischen BehandlungsmÃ¶glichkeiten kommt aber die Bewilligung einer Auslandsbehandlung nicht in Betracht. Anhaltspunkte dafÃ¼r, daÃ diese im Inland bestehende BehandlungsmÃ¶glichkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht zumutbar gewesen wÃ¤re, sind nicht ersichtlich; auch von der KlÃ¤gerin wird dies nicht behauptet. Nach der Rechtsprechung des BSG (SozR 3 â 2500 Â§ 18 Nr. 1) darf zwar eine Auslandsbehandlung nicht schon dann versagt werden, wenn generell die MÃ¶glichkeit einer Behandlung im Inland besteht, diese aber aus im spezifischen Krankheitsbild liegenden GrÃ¼nden keinen Erfolg verspricht. DafÃ¼r, daÃ ein solcher Ausnahmefall hier gegeben wÃ¤re, weil die im Inland bestehende BehandlungsmÃ¶glichkeit von vornherein keinen Erfolg versprechen wÃ¼rde, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Da somit eine KostenÃ¼bernahme bereits daran scheitert, daÃ im Inland BehandlungsmÃ¶glichkeiten bestehen, die noch nicht erschÃ¶pft sind, kann dahinstehen, ob die von Dr. K. angewandte Manualtherapie dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht, was ebenfalls Voraussetzung fÃ¼r die KostenÃ¼bernahme einer Auslandsbehandlung ist.

Die von der KlÃ¤gerin hilfsweise beantragten Beweiserhebungen zu der Frage, ob die BehandlungsmÃ¶glichkeiten im Inland erschÃ¶pft waren, waren entbehrlich, weil dies bereits geklÃ¤rt ist. Da die KlÃ¤gerin â was sie nicht bestreitet â die ihr von der Beklagten empfohlene manualtherapeutische Behandlung in der Theresienklinik Bad Krozingen nicht durchgefÃ¼hrt hat â hier wÃ¤re auch eine Behandlung unter stationÃ¤ren Bedingungen mÃ¶glich gewesen, die bisher im Inland noch nicht erfolgt ist -, steht fest, daÃ die in der Bundesrepublik zur VerfÃ¼gung stehenden BehandlungsmÃ¶glichkeiten vor der Inanspruchnahme des Dr. K. nicht ausgeschÃ¶pft waren. Weitere Ermittlungen hierzu waren daher nicht erforderlich.

Die Berufung der KlÃ¤gerin war danach zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024